

Satzung

des Tennisvereins Wachendorf 77 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Tennisverein Wachendorf 77 e.V.". Der Sitz ist Starzach-Wachendorf. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsbericht Rottenburg einzutragen. (Anm.: Die Eintragung erfolgte am 27.01.1978, Aktenzeichen VR 128.)

Der Verein will die Mitgliedschaft im württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- I. Der Tennisverein Wachendorf 77 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Bestätigung und sportlicher Leistung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- V. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keinerlei Entschädigung.
- VI. Zur Erreichung des Zwecks unterhält der Verein die notwendigen Einrichtungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und fördernden), jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.

b) Angehörige des Vereins im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 15 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt.

c) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Ausschusses. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Ausschuß die Aufnahme, so hat das Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu bezahlen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Für Kinder und Jugendliche gelten dieselben Bestimmungen. Ihr Aufnahmeantrag ist von einem Erziehungsberechtigten zu stellen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt.

d) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört

2. Verlust der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt

-durch Tod

-durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung für Kinder und Jugendliche durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

-durch Ausschluß aus dem Verein.

b) Der Ausschluß kann nur durch den Ausschuß beschlossen werden:

wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. Juni des Kalenderjahres bezahlt hat;

bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;

wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Bestätigt diese den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch für diese nur durch deren gesetzliche Vertreter.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

„Jugendliche Mitglieder und Kinder unter 18 Jahren unterliegen dem vom Ausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen. Sie können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist jedoch berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.“

Fördernde Mitglieder sind berechtigt, auf der Tennisanlage des Vereins im Rahmen der jeweils gültigen Gastspielordnung Tennis zu spielen.

Weitere Einzelheiten werden durch die Allgemeine Benutzungs- und Spielordnung geregelt. Diese wird auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei fördernden Mitgliedern und bei mehreren Familienmitgliedern muß eine Ermäßigung gewährt werden, die gleichfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrags befreit.

a) Aufnahmebeitrag

Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt den Aufnahmebeitrag, der bei der Aufnahme zu entrichten ist. In besonderen, vom Ausschuß zu genehmigenden Fällen, kann die Bezahlung in zwei Raten innerhalb eines Jahres erfolgen.

Fördernde Mitglieder bezahlen keinen Aufnahmebeitrag.

b) Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird ebenfalls von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt. Er ist zum 1. April jeden Jahres unaufgefordert zur Zahlung fällig. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, entrichten den vollen Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Aufnahme. Die

Einrichtungen des Vereins dürfen erst nach Zahlung des Jahresbeitrags benützt werden. Bis zum 15. Mai noch nicht bezahlte Beiträge können vom Kassier zuzüglich Kostensatz durch Nachnahme erhoben werden, wenn vorhergehende Zahlungsaufforderungen erfolglos geblieben sind.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren, auch für fällige Arbeitsausfallumlage und für bis zum 30. Oktober nicht bezahlte Getränke.

c) Beitragspflicht bei Ruhen der Mitgliedschaft

Können ordentliche oder Kinder- und Jugendmitglieder den Sport nicht ausüben, sei es wegen vorübergehender Abwesenheit oder aus Gründen der Berufsausbildung oder aus Gesundheitsgründen, kann das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich vor dem 1. Januar einzureichen. Der Betrag während des Ruhens der Mitgliedschaft entspricht dem des fördernden Mitglieds.

d) Beitragspflicht bei Austritt

Der Austritt muß dem Ausschuß vor dem 1. Januar schriftlich mitgeteilt werden, sonst ist der Austretende noch zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein wird durch folgende Organe vertreten:

a) Mitgliederversammlung

- b) Ausschuß:
- 1. Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - ein weiterer Beisitzer

- c) Vorstand:
- 1. Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassier

§ 8

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder

(Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an den übergeordneten Verband Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein

– unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben,

wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Berufung

a) Ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Dabei hat die Tagesordnung folgende Punkte zu enthalten.

aa) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassier,

bb) Bericht der Kassenprüfer

cc) Entlastung des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer

dd) Beschlußfassung über Anträge,

ee) Festlegung der Beiträge,

ff) Genehmigung des Haushaltsplans,

gg) Wahlen des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

aa) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;

bb) wenn die Einberufung von entweder mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern schriftlich gefordert wird.

2. Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Außerdem ist der Termin und die Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde vier Wochen vorher bekanntzumachen.

Die Berufung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

3. Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

4. Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen

a) bei Satzungsänderungen ist eine 2/3- und

b) bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4-

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

c) Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

5. Protokolle

über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von dem Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Ausschuß

Zum Geschäftsbereich des Ausschusses gehören:

a) Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten,

b) Festlegung des Haushaltsplanes,

c) Erlaß der Platz- und Spielordnung,

d) Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung,

e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,

f) Ersatzwahl von Ausschußmitgliedern (soweit sie nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind) während des Geschäftsjahres ,

g) Verantwortung für die Instandhaltung des Spielplatzes.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB.

Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind daneben je allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Soweit der Ausschuß oder die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustandgekommene Beschlüsse zu achten und nach ihnen zu verfahren.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Er überwacht die ausführenden Organe des Vereins. Er hat Ausschuß- und Mitgliederversammlungen einzuberufen und den Vorsitz in den Versammlungen zu führen.

Bei Abstimmungen kommt dem Vorsitzenden eine Stimme, bei Stimmengleichheit zwei Stimmen zu.

Der Vorsitzende hat den Verein nach außen zu repräsentieren. Er hat außerdem den Bericht über das Geschäftsjahr in der Hautverwaltung zu erstatten.

Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13

Schriftführer

Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen. Er hat ferner die Einrichtung und Fortführung des Vereinsregisters zu besorgen und den Vorsitzenden in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

§14

Kasse

Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten, die Anlegung und Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses des Vereins, über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und seine Bücher 14 Tage vor der Hauptversammlung abzuschließen und mit Belegen versehen übersichtlich den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen. Der Kassier kann über die Konten des Vereins mit Ausgabeanweisung des Vorsitzenden auf den jeweiligen Belegen verfügen.

§ 15

Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er hat die Vorschriften der Platz- und Spielordnung durchzuführen und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Er hat dafür zu sorgen, daß die Sportanlagen stets in ordnungsmäßigem Zustand sind. Er hat neben dem Vorsitzenden das Recht, erforderlichenfalls vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

§ 16

Jugendwart

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und die Kinder in spielerischer, sportlicher und geselliger Hinsicht in eigener Verantwortung nach Absprache mit dem Vorstand. Mit dem Spielbetrieb ist er der Platz- und Spielordnung sowie dem Platzwart unterworfen.

§ 17

Schuldentilgung

Der Verein macht es sich zur Pflicht, solange Darlehen oder andere Verbindlichkeiten vorhanden sind, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Schuldentilgung zu verzögern oder gar. zu gefährden.

§ 18

Disziplinarmaßnahmen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 4 genannten, Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Platzsperre usw.) sowie Geldstrafen bis zu Höhe eines halben Jahresbeitrags verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen einen Strafbescheid des Vorstandes ist ein Berufungsrecht an den Ausschuß innerhalb von zwei Wochen gegeben.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 der Satzung;
- b) wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Starzach-Wachendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

Starzach - Wachendorf, den 9. April 1977

Änderung durch Mitgliederversammlung am 3. Februar 1979

Änderung durch Mitgliederversammlung am 23. April 1988

Änderung durch Mitgliederversammlung am 17.03.2012

Änderung durch Mitgliederversammlung am 19.03.2016

Änderung durch Mitgliederversammlung am 06.04.2019

Änderung durch Mitgliederversammlung am 25.07.2020